



Richtlinien für die öffentliche Fragestunde

1. Die öffentliche Fragestunde findet jeweils zu Beginn einer Gemeinderatssitzung statt. Die öffentliche Fragestunde ist somit öffentlich.
2. Die Leitung und Moderation der öffentlichen Fragestunde erfolgen durch die Bürgermeisterin bzw. Vorsitzenden der GR-Sitzung. Die Entscheidung zu Beginn vereinzelter Gemeinderatssitzungen keine öffentliche Fragestunde abzuhalten (z. B. kurzfristig angesetzte Zusatzsitzungen, konstituierende Sitzungen, Sitzungen in Krisen- und Katastrophenzeiten) obliegt ebenso der Bürgermeisterin bzw. dem Vorsitzenden.
3. Jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Oftring ist berechtigt, an die Bürgermeisterin, den Vizebürgermeister oder eine/einen Fraktionsobfrau/-obmann insgesamt maximal zwei Fragen zu stellen. Ausgenommen von diesem Recht sind Gemeinderäte. Fragen müssen inhaltliche Angelegenheiten betreffen, die entweder in den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde Oftring fallen. Fragen zu Personalangelegenheiten sind nicht zugelassen. Fragen müssen bis spätestens drei Tage vor der stattfindenden Gemeinderatssitzung schriftlich mittels Formular, welches sich auf der Homepage unter www.oftring.at befindet, beim Gemeindeamt eingebracht werden.
4. Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung.

Dabei wird **vom Befragten** zuerst die jeweils eingelangte Frage vorgelesen.

Die Frage wird im Rahmen der Fragestunde anschließend **vom Befragten** mündlich beantwortet.

Angemeldete Fragen werden in der öffentlichen Fragestunde nur behandelt, sofern der Fragesteller bei der öffentlichen Fragestunde auch anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird die angemeldete Frage nicht automatisch bei der nächsten öffentlichen Fragestunde behandelt. Die Frage muss vom Fragesteller, wenn eine Beantwortung weiterhin gewünscht wird, noch einmal angemeldet werden. Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störungen der öffentlichen Fragestunde kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörer aus der öffentlichen Fragestunde verweisen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

5. Der wesentliche Verlauf der öffentlichen Fragestunde wird protokolliert. Dabei werden zumindest die Daten des Fragenden, an wen die Frage gerichtet wurde, die Frage selbst sowie der wesentliche Inhalt der Antwort protokolliert.
6. Diese Richtlinien finden mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Anwendung.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Oftring am 15. Dezember 2022 beschlossen und von der Gemeinde Oftring am 16. Dezember 2022 kundgemacht.